

Diakonie 

Rheinland-Westfalen-Lippe

**Diakonischer Fachverband
der Betreuungsvereine**

Querbe(e)t

**Infobrief
Ehrenamt –
Rechtliche
Betreuung**

Ausgabe Nr. 16
Frühjahr 2014

www.diakonie-rwl.de



Liebe ehrenamtliche Betreuerinnen und Betreuer,

auf der Suche nach Beispielen für diakonische Hilfeleistungen stieß ich dieser Tage auf einen eintausendfünfhundert Jahre alten Text. Er stammt aus der Ordensregel des Benedikt von Nursia, die als Grundlage nicht nur für die Benediktiner, sondern für viele gilt:

Die Sorge für die Kranken muss vor und über allem stehen: man soll ihnen so dienen, als wären sie wirklich Christus; hat er doch gesagt: „Ich war krank, und ihr habt mich besucht.“ und: „Was ihr einem dieser Geringsten getan habt, das habt ihr mir getan.“ Aber auch die Kranken mögen bedenken, dass man ihnen dient, um Gott zu ehren; sie sollen ihre Brüder, die ihnen dienen, nicht durch übertriebene Ansprüche traurig machen. Doch auch solche Kranke müssen in Geduld ertragen werden; denn durch sie erlangt man größeren Lohn. Man biete den Kranken, sooft es ihnen gut tut, ein Bad an; den Gesunden jedoch und vor allem den Jüngeren erlaube man es nicht so schnell. (Kapitel 36)

Die Frage der Körperhygiene, im Schlusssatz angesprochen, lässt uns heute eher schmunzeln, stark und erfrischend finde ich zuvor die Offenheit, mit der die Perspektive zwischen Helfer und Krankem gewechselt wird. Das ist meines Erachtens übertragbar auf die Betreuungssituation. Sicher haben Sie, liebe Betreuerin und Betreuer, auch schon das ein- oder andermal gedacht: Etwas mehr Dankbarkeit bei dem Betreuten könnte auch nichts schaden. Meist schieben wir solche Gedanken aber schnell beiseite, da wir ja nicht betreuen, um belobigt zu werden. Doch da belehrt uns Benedikt. Dankbarkeit für Hilfeleistung steht jedem gut an, und wenn sie oder er nur nörgelt oder quengelt, dann sollen wir es halt ertragen, richtig ist es aber nicht.

So will ich, sozusagen stellvertretend, für die von Ihnen betreuten Menschen, einmal ein dickes „Danke schön“ für ihren Dienst aussprechen. Nicht nur, dass Sie sich ehrenamtlich so persönlich engagieren, sondern oftmals ist der Betreute gar nicht fähig oder willens, Ihnen dafür recht zu danken. So tun wir das gerne an dieser Stelle vom Fachverband der Betreuungsvereine!

Ihr

Dr. Martin Hamburger



In den nächsten Ausgaben möchten wir Ihnen die Grundzüge einer gesetzlichen Betreuung vorstellen:

Teil 1: Was ist eine gesetzliche Betreuung ?

Teil 2: Das Verfahren zur Betreuerbestellung

Teil 3: Verfahrenspfleger und Verfahrensfähigkeit

Teil 4: Das Betreuungsgericht

Teil 5: Rechte und Pflichten des gesetzlichen Betreuers

Teil 6: Die Aufgabenkreise

Teil 7: Betreuungsgerichtliche Genehmigungen

Die Aufgabenkreise: Die Unterbringung im Betreuungsrecht

Als ehrenamtlicher Betreuer werden Sie eher selten mit dieser Maßnahme zu tun haben. Sollte es aber in Ihrem Betreuungsfall zu einer derartigen Situation kommen, so informieren Sie in jedem Fall die für Sie zuständige Betreuungsbehörde und setzen Sie sich mit ihrem Betreuungsverein in Verbindung.

Die dort für Sie zuständigen Menschen werden Sie in dieser Situation gerne unterstützen. Hilfreiche Beratung erhalten Sie außerdem von den Rechtspflegern beim Betreuungsgericht. Diese Möglichkeit empfiehlt sich generell vor der Entscheidung über schwierige Maßnahmen, denn nicht selten kann eine Unterbringung auch verhindert werden.

Unter Unterbringung wird im Betreuungsrecht nur eine mit einer Freiheitsentziehung verbundene Maßnahme verstanden. Freiheitsentziehung liegt vor, wenn der Betreute:

- auf einem beschränkten Raum festgehalten,
- sein Aufenthalt ständig überwacht
- und Kontaktaufnahme mit Personen außerhalb durch Sicherungsmaßnahmen verhindert werden kann.

Die freiheitsentziehende Unterbringung kann in einem Krankenhaus, einem Heim oder auch in einer Wohnung gegeben sein. Freiheitsentziehung durch den Betreuer ist zulässig, wenn der Betreute sich zu töten oder schwer zu verletzen droht oder eine dringende medizinische Behandlungsnotwendigkeit besteht.

Wegen des erheblichen Eingriffes in die grundgesetzlich garantierte Freiheit (Art. 2 Grundgesetz) ist die Verhältnismäßigkeit besonders zu beachten, d.h. dass die Wahrscheinlichkeit eines



Schadenseintritts für den Betreuten gegeben sein muss, die bloße Möglichkeit reicht nicht aus. Unterbringungen zum Schutz dritter Personen, zu erzieherischen Zwecken und zu Bestrafungszwecken sind nach dem BGB nicht zulässig. Hierfür sind die Landesgesetze für psychisch Kranke und die Strafgesetze maßgebend.

Eine Unterbringung zur Vermeidung einer Selbstschädigung setzt voraus, dass (a) der Betreute aufgrund seiner Krankheit seinen Willen nicht frei bestimmen kann oder (b) der Betreute dringend medizinisch behandlungsbedürftig ist.

Der typische Fall a) ist die Suizidgefahr. Eine erhebliche Gefahr sehen manche Gerichte auch bei Drohen der Chronifizierung einer Schizophrenie oder Manie mit dem damit verbundenden Persönlichkeitsabbau, oder wenn durch die Krankheit extreme Zustände (z.B. Leben zwischen eigenen Fäkalien) geschaffen werden, die nach allen Wertungen menschenunwürdig sind. Wegen des erheblichen Eingriffes in die grundgesetzlich garantierte Freiheit (Art. 2 Grundgesetz) ist die Verhältnismäßigkeit besonders zu beachten, d.h. dass die Wahrscheinlichkeit eines Schadenseintritts für den Betreuten gegeben sein muss, die bloße Möglichkeit reicht nicht aus. Manche Gerichte bejahen bei einer eigentlichen Fremdgefährdung wegen möglicher Verteidigungsreaktionen anderer eine Eigengefährdung.

Bei b) reicht nicht jede Gesundheitsgefährdung aus. Mögliche Gründe sind z.B. die durch psychisch Krankheit bedingte Verweigerung lebensnotwendiger Medikamente oder Nahrung, das regelmäßige und planlose Umherirren im Straßenverkehr oder die notwendige Entgiftungsphase nach Drogen- oder Alkoholmissbrauch (im Gegensatz dazu die nachfolgende Entwöhnungsbehandlung, die kein Unterbringungsgrund sein soll).

Meist wird diese Maßnahme bei schizophrenen Erkrankungen getroffen, manchmal auch bei Manisch-Depressiven Erkrankungen oder bei krisenbedingten ernstlichen Suizidabsichten. Auch hier ist stets die Frage alternativer Versorgungs- und Behandlungsmöglichkeiten sowie der zu erwartenden negativen Auswirkungen der Unterbringung im Vergleich zum möglichen Heilerfolg zu prüfen.

Soll die Unterbringung zum Zwecke einer Heilbehandlung erfolgen, ist stets zu fragen, ob der Betroffene bezüglich der ärztlichen Behandlung einwilligungsfähig ist, er also Bedeutung und Tragweite des Eingriffs zu erkennen und seinen Willen danach zu bestimmen vermag. Ist dies der Fall, ist der Betroffene mit der Behandlung aber nicht einverstanden, so ist eine Unterbringung zur Erzwingung dieser Einsicht ebenfalls unzulässig.

Die Unterbringungsgenehmigung (§ 1906 Abs. 2 BGB) des Betreuungsgerichtes erfolgt auf Antrag des Betreuers oder Bevollmächtigten und kann ausnahmsweise, wenn der Betreuer noch nicht bestellt wurde oder nicht erreichbar ist, vom Betreuungsgericht selbst angeordnet werden (§ 1846 BGB). In diesem Ausnahmefall ist aber zugleich ein Betreuer zu bestellen, es sei



denn, ein Betreuer war nur vorläufig verhindert. Dem Antrag sollte ein ärztliches Attest beigelegt werden.

Der Betreuer ist verpflichtet, die Unterbringung auch vorzeitig (vor Ablauf einer gerichtlichen Genehmigungsfrist) zu beenden, wenn die (medizinischen) Voraussetzungen nicht mehr vorliegen und muss das Gericht davon unterrichten (§ 1906 Abs. 3 BGB).

Ist eine gerichtliche Genehmigung zur Unterbringung erteilt, so entscheidet letztlich allein der Betreuer, ob die Unterbringung auch tatsächlich durchgeführt wird. Sollte die Unterbringung eines Betreuten einmal betreuungsgerichtlich genehmigt worden sein, der Betreuer aber aufgrund veränderter Lebensumstände seines Betreuten die beantragte Unterbringung ablehnen, so ist dies möglich, vorausgesetzt der Betreuer handelt nicht willkürlich oder leichtfertig, sondern vor dem Hintergrund der neuen Situation sinnvoll und adäquat. Hierzu wäre eine Dokumentation mit der Aufführung der maßgeblichen Gründe sinnvoll.

Selbst mit der gerichtlichen Genehmigung ist nicht jedes Krankenhaus zur Aufnahme des Betreuten bereit und in der Lage. Eine vorherige Absprache mit den Krankenhäusern sollte in jedem Falle erfolgen. Auch muss in bestimmten Fällen die Finanzierung einer Langzeitunterbringung zuvor mit der Krankenkasse oder dem Rententräger geklärt werden.

Quelle: [Leitfaden für ehrenamtliche Betreuer, Stadt Bochum, 2008](#)
[Online Lexikon Betreuungsrecht, Bundesanzeiger-Verlag](#)

Buchtipps: Pflegerecht für Angehörige

Pflegerecht für Angehörige: Der Ratgeber bei allen Rechtsfragen rund um Pflege und Betreuung
Christiane Breidenstein
broschiert, 34,95 €

Dieser neue, praktische Leitfaden beantwortet alle wesentlichen Rechtsfragen zu Pflege, Betreuung, Vorsorgevollmacht sowie Betreuungs- und Patientenverfügung. Er ist eine lebensnahe Orientierungshilfe für juristische Laien, eignet sich aber auch als Nachschlagewerk für professionelle Berater.

NWB Verlag GmbH & Co. KG, www.nwb.de
Eschstraße 22, 44629 Herne, Tel. 02323.141-900



Angelika Hagen: Warum ich ehrenamtlich eine rechtliche Betreuung führe...

Wenn ich gefragt werde, warum ich eine fremde Person rechtlich betreue und was ich davon habe, antworte ich: Es ist das Licht der Dankbarkeit in den Augen!



Angefangen hat alles in meiner Arbeitslosigkeit, ich dachte ich könnte Amtsbetreuerin werden und so mein Geld verdienen. Da bin ich zum Betreuungsverein gegangen und habe erfahren, dass dies nicht so einfach geht! Herr Sattler, der Leiter des Betreuungsvereines der Diakonie Ludwigshafen sagte, dass ich aber ehrenamtlich betreuen kann. Da ich ja viel Zeit hatte und ich wieder etwas Sinnvolles machen wollte, ließ ich mich darauf ein.

Ich wurde meiner zu betreuenden Person vorgestellt. Sie hatte anfängliche Demenz und wurde von ihrer Nichte ins Heim gesetzt. Das war's. Die Nichte ließ sich nicht mehr blicken. Mit ihr konnte ich anfänglich eigentlich ganz normal reden, sie war nur körperlich etwas eingeschränkt. Sie traute sich keine Hausarbeit mehr zu, trauerte aber ihrer Küchenarbeit nach. Mittlerweile weiß

sie aber gar nicht, wer ich bin, nur dass ich Gutes tue! Ich helfe ihr in ihren Belangen, die sie nicht mehr alleine bewältigen kann, zum Beispiel zur Krankenkasse gehen, Befreiungsantrag stellen, Fahrtkosten zum Augenarzt regeln, mich kümmern, ob sie genügend Kleidung hat usw.

Ich fühle mich manchmal wie "Superwoman", die selbstlos einfach für jemanden da ist. Wenn ich Sie heute besuchen komme, lächelt sie mich an und schaut mich mit einem Leuchten in ihren Augen an, die einfach sagen: Danke!



Informationen zu Demenzerkrankungen

Die Deutsche Alzheimer Gesellschaft stellt drei ihrer Broschüren als E-Books zur Verfügung: Heute leben in Deutschland etwa 1,4 Millionen Menschen mit Demenzerkrankungen. Ungefähr zwei Drittel davon leiden an der Alzheimer-Demenz. Ihre Zahl wird bis 2050 auf 3 Millionen steigen, sofern kein Durchbruch in der Therapie gelingt. „Die Deutsche Alzheimer Gesellschaft sieht eine ihrer wichtigsten Aufgaben darin, praxisnahe, verständliche Informationen zur Verfügung zu stellen. Wir hoffen, dass die neuen E-Books dazu beitragen und sowohl ältere Menschen erreichen, als auch junge Leute, die sich um ihre Eltern oder Großeltern sorgen“ sagte Heike von Lützu-Hohlbein, 1. Vorsitzende der Deutschen Alzheimer Gesellschaft.

Das Wichtigste über die Alzheimer-Krankheit und andere Demenzformen:

0,99 Euro

Der kompakte Ratgeber „Das Wichtigste über die Alzheimer Krankheit und andere Demenzformen“ enthält grundlegende Informationen zu medizinischen, rechtlichen und sozialen Aspekten von Demenzerkrankungen, die immer wieder aktualisiert werden, und liegt inzwischen in der 23. Auflage vor.

Miteinander aktiv. Alltagsgestaltung und Beschäftigungen für Menschen mit Demenz: 2,99 Euro

Die Praxis-Broschüre „Miteinander aktiv. Alltagsgestaltung und Beschäftigungen für Menschen mit Demenz“ gibt eine Fülle von Anregungen dazu, wie der Alltag mit Menschen mit Demenz durch Geselligkeit, Bewegung, Kunst und Musik aktiv gestaltet werden kann.

Leitfaden zur Pflegeversicherung. Antragstellung, Begutachtung, Widerspruchsverfahren, Leistungen: 3,99 Euro

Ein Klassiker unter den Schriften der Deutschen Alzheimer Gesellschaft ist das in der 15. Auflage vorliegende Taschenbuch „Leitfaden zur Pflegeversicherung.“ Es erläutert, welche Leistungen Demenzkranken zustehen, gibt Hinweise zur Antragstellung, zur Vorbereitung auf die Begutachtung durch den Medizinischen Dienst und zum Führen eines Pflegetagebuchs.

Die Deutsche Alzheimer Gesellschaft e.V. Selbsthilfe Demenz ist der Bundesverband von derzeit 135 regionalen Alzheimer-Gesellschaften, Angehörigengruppen und Landesverbänden. Sie nimmt zentrale Aufgaben wahr, gibt zahlreiche Broschüren heraus, organisiert Tagungen und Kongresse und unterhält das bundesweite Alzheimer-Telefon mit der Service-Nummer 01803 – 171017 (9 Cent pro Minute aus dem deutschen Festnetz) oder 030 / 259 37 95-14 (Festnetztarif). www.deutsche-alzheimer.de



Herausgeber

Diakonie Rheinland-Westfalen-Lippe e.V.
Diakonischer Fachverband
der Betreuungsvereine
Lenastraße 41
40470 Düsseldorf
Telefon 0211 6398-266
Telefax 0211 6398-299
E-Mail w.nagel@diakonie-rwl.de

Umschlagfoto(s): www.pixelio.de/Kerry3
Fotoleiste: www.pixelio.de/Romy2004/
December-Girl/S.Hainz/Maja-Dumat/
Marco-Barnebeck/pauline

